

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Tecklenburger Land mit den Produkten E-Ladekarte und ladeapp

Gegenstand des Vertrages ist die Nutzung der von der Stadtwerke Tecklenburger Land GmbH & Co. KG (SWTE) betriebenen Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowie die Ladeinfrastruktur der Kooperationspartner und externen Roamingpartner des ladenetz.de-Verbunds durch den Kunden zur Beladung seines Elektrofahrzeugs mit Elektrizität.

1. Vertragspartner

Der Vertrag wird zwischen der Stadtwerke Tecklenburger Land GmbH & Co. KG, Zechenstraße 10, 49477 Ibbenbüren (SWTE) und dem Kunden geschlossen.

2. E-Ladekarte

2.1. Vertragsschluss

Der Vertragsschluss erfolgt durch die dem Antrag des Kunden folgende Zusendung der E-Ladekarte.

2.2. Beantragung und Aushändigung der E-Ladekarte, Nutzung des Kundenkontos

2.2.1. Grundsätzlich kann die E-Ladekarte von allen Nicht-SWTE-Energiekunden mit Wohnsitz im SWTE Versorgungsgebiet sowie von allen SWTE-Energiekunden beantragt und genutzt werden. SWTE Energiekunden sind diejenigen Kunden, die zum Zeitpunkt der Beantragung einen Energieversorgungsvertrag mit der SWTE abgeschlossen haben. Nicht-SWTE-Energiekunden im Sinne dieser AGB sind solche Kunden, die keinen Energieversorgungsvertrag mit der SWTE abgeschlossen, jedoch ihren Wohnsitz im SWTE Versorgungsgebiet haben.

2.2.2. SWTE-Energiekunden wählen auf der Homepage www.stadtwerke-tecklenburgerland.de den Tarif für SWTE-Energiekunden und geben ihre Kontaktdaten sowie die Vertragskontonummer ein. Anschließend bekommen SWTE-Energiekunden innerhalb weniger Tage den Link zum Portal und einen Freischaltcode für einen exklusiven Tarif zugesandt. Damit können SWTE-Energiekunden sich registrieren und den Bestellvorgang einer oder mehrerer E-Ladekarten fortsetzen.

2.2.3. Nicht-SWTE-Energiekunden legen unter www.stadtwerke-tecklenburgerland.de ein Kundenkonto im Portal der Laderechnung an. Nach erstmaliger Registrierung und Eingabe ihrer Daten können Nicht-SWTE-Energiekunden eine oder mehrere E-Ladekarten über das Kundenkonto anfordern. Die SWTE schickt den Nicht-SWTE-Energiekunden anschließend die E-Ladekarte(n) sowie eine PIN-Nummer und eine Vertragsnummer (Contract-ID) zu.

2.2.4. Der Kunde erhält mit Vertragsschluss und Aushändigung der E-Ladekarte die Möglichkeit, die öffentliche und privat-öffentliche Ladeinfrastruktur der SWTE zu nutzen und seine Elektrofahrzeuge an den Ladesäulen der SWTE aufzuladen. Die Ladeinfrastruktur der SWTE ist auf www.stadtwerke-tecklenburgerland.de einzusehen. Mit der E-Ladekarte kann der Kunde sich an den Ladesäulen authentifizieren und die E-Ladesäule zum Gebrauch freischalten.

2.2.5. Die Aushändigung der E-Ladekarte begründet keinen Anspruch auf Funktionsfähigkeit oder Verfügbarkeit von bestimmten E-Ladesäulen.

2.2.6. Der Kunde trägt die Verantwortung für die sichere Verwendung der E-Ladekarte. Ein Verlust der E-Ladekarte ist der SWTE unverzüglich mitzuteilen.

2.2.7. Die E-Ladekarte ist Eigentum der SWTE.

2.2.8. PIN-Nummer und Vertragsnummer (Contract-ID) sind vom Kunden sorgfältig aufzubewahren.

2.2.9. Den Verlust der Karte sowie der PIN-Nummer oder der Vertragsnummer (Contract-ID) hat der Kunde unverzüglich der SWTE schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen. Dem Kunden obliegt es, die E-Ladekarte bei Verlust über sein Kundenkonto zu sperren.

2.2.10. Alle bis zur Verlustmeldung getätigten Ladevorgänge werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

2.2.11. Die E-Ladekarte ist nicht übertragbar.

2.2.12. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine im Kundenkonto hinterlegten Angaben stets korrekt und aktuell sind. Sollten sich die persönlichen Daten des Kunden ändern, ändert er diese in seinem Kundenkonto oder teilt die Änderungen der SWTE per E-Mail (info@sw-te.de) mit.

2.3. Ablauf des Ladevorgangs mit E-Ladekarte

2.3.1. Der Kunde wählt eine E-Ladesäule aus.

2.3.2. Der Kunde verbindet das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der E-Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.

2.3.3. Der Kunde authentifiziert sich mit der E-Ladekarte (RFID-Karte) an der E-Ladesäule und startet den Ladevorgang.

2.3.4. Nach erfolgreichem Ladevorgang entriegelt der Kunde den Stecker und entfernt das Ladekabel an der E-Ladesäule sowie an seinem Elektrofahrzeug.

2.4. Preise der E-Ladekarte

2.4.1. Der Kunde entrichtet ab Freischaltung der E-Ladekarte für die Nutzung der E-Ladesäulen einen monatlichen Grundpreis unabhängig von der Nutzung der E-Ladesäulen. Zudem fällt pro Ladevorgang ein verbrauchsabhängiges Entgelt (kWh) für die geladene Energiemenge (Ladekosten für AC oder DC) an. Abrechnungsrelevant ist die gesamte Lademenge des einzelnen Ladevorgangs an der jeweiligen Ladesäule.

2.4.2. SWTE-Energiekunden im Sinne von Ziffer 2.2.1. dieser AGB erhalten einen Tarif zu günstigeren Konditionen als Nicht-SWTE-Energiekunden.

2.4.3. Sobald der SWTE-Energiekunde keinen Energieversorgungsvertrag mehr zur SWTE unterhält, fällt er zum Zeitpunkt der Beendigung der Vertragsbeziehung in den Tarif für Nicht-SWTE-Energiekunden im Sinne von Ziffer 2.2.1.

2.4.4. Die Preise kann der Kunde auf der Homepage der SWTE (www.stadtwerke-tecklenburgerland.de/privatkunden/produkte/fuer-e-fahrzeuge/e-ladekarte) sowie im Kundenportal entnehmen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Tecklenburger Land mit den Produkten E-Ladekarte und ladeapp

2.4.5. Die SWTE rechnet die Leistungen quartalsweise nachweisbar über das Kundenkonto ab. Der Kunde erhält die Rechnungen über sein Kundenkonto und wird per E-Mail über neue Rechnungen im Kundenkonto informiert. Der zu zahlende Rechnungsbetrag wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und ist im Wege des SEPA-Einzugs zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist die SWTE berechtigt, die E-Ladekarte zu sperren. Die Sperrung wird dem Kunden mit Mahnung angedroht.

2.4.6. Die SWTE ist berechtigt, die Preise sowie die Vergütungsregelung zu ändern. Hierüber wird die SWTE den Kunden rechtzeitig, mindestens jedoch sechs Wochen vor Wirksamwerden der Änderung in Textform informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

2.4.7. Gegen Ansprüche der SWTE kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

2.5. Vertragslaufzeit E-Ladekarte

2.5.1. Der Vertrag beginnt mit Zusendung der E-Ladekarte durch die SWTE und hat eine unbestimmte Vertragslaufzeit. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern jederzeit mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Ein Abmelden und Auflösen eines bestehenden Kundenkontos im Portal gilt nicht als Kündigung. Kündigt ein SWTE-Energiekunde einen Energieversorgungsvertrag mit der SWTE, so wirkt dies nicht gleichzeitig als Kündigung des Vertrages für die E-Ladekarte. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt. Die SWTE wird die E-Ladekarte ab dem bestätigten Kündigungstermin sperren.

2.5.2. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn die SWTE begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der E-Ladekarte vorliegen. Bei Sperrung der E-Ladekarte behält sich die SWTE ein außerordentliches Kündigungsrecht vor.

2.5.3. Meldet ein Nicht-SWTE-Energiekunde seinen Wohnsitz im SWTE Versorgungsgebiet ab, so endet das Vertragsverhältnis über die E-Ladekarte.

2.5.4. Der Kunde ist verpflichtet, die E-Ladekarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung unverzüglich an die SWTE zurückzugeben.

3. Ad-Hoc-Laden via ladeapp Zustandekommen des Vertrages

3.1. Vertragsschluss

Der Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde den Ladevorgang durch Drücken des entsprechenden Start-Buttons der ladeapp einleitet.

3.2. Allgemeines zur ladeapp

3.2.1. Mit der ladeapp gewährleistet die SWTE einen diskriminierungs-freien Zugang zu allen von der SWTE betriebenen E-Ladesäulen, indem auch Spontankunden die Benutzung der E-Ladesäulen ermöglicht wird.

Dadurch können auch Interessenten, die nicht im Versorgungsgebiet der SWTE wohnen die Ladesäulen der SWTE nutzen. Eine Übersicht über die von der SWTE betriebenen E-Ladesäulen ist unter www.stadtwerke-tecklenburgerland.de/privatkunden/produkte/fuer-e-fahrzeuge/e-ladekarte einsehbar.

3.2.2. Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen zur Applikation ladeapp sind auf der Registerkarte „Informationen“ der ladeapp abrufbar.

3.3. Ablauf und Bezahlung des Ladevorgangs mit der ladeapp

3.3.1. Der Kunde kann mit Hilfe der ladeapp nach E-Ladesäulen suchen, E-Ladesäulen filtern, E-Ladesäulen als Favoriten markieren, einen Ladevorgang an einer E-Ladesäule starten und abbrehen sowie einen Ladevorgang bezahlen. Die Nutzung unterliegt unter Umständen zusätzlichen Nutzungsbedingungen, die der Kunde gegenüber dem Betreiber der jeweiligen Plattform akzeptiert hat (z.B. Google Play oder Apple App Store), über die er die Applikation erhält.

3.3.2. Mit Hilfe der ladeapp, der ladeapp-Website oder durch Scannen des QR-Codes wählt der Kunde einen Ladepunkt aus.

3.3.3. In der ladeapp kann der Kunde seine Zahlungsdaten eingeben (Kreditkarte) und den Ladevorgang über den Start-Button starten, nachdem er die Vertragsbedingungen und die Preise für das Laden akzeptiert und die Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen hat.

3.3.4. Nach Klicken auf den Start-Button ist der Ladepunkt für ca. 30 Sekunden offen. Der Kunde verbindet das Fahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladesäule. Der Stecker wird verriegelt, sofern dies technisch möglich ist.

3.3.5. Der Kunde erhält nach Start des Ladevorgangs eine Bestätigungsmail zum Ladevorgang. Diese enthält einen Link, über den der Ladevorgang abgebrochen werden kann. Gebuchte Zeiten werden bei Abbruch berechnet.

3.3.6. Während des Ladens hat der Kunde die Möglichkeit, alle relevanten Informationen zum Ladevorgang in der ladeapp nachzuvollziehen.

3.3.7. Im unmittelbaren Anschluss an den erfolgreichen Ladevorgang erhält der Kunde einen Zahlungsbeleg in PDF-Form per E-Mail übersandt.

3.3.8. Der Ladevorgang endet automatisch nach Abschluss des Ladevorgangs, sofern die vollständige Aufladung der Batterie erfolgt ist oder bei vorzeitiger Unterbrechung durch den Kunden. Sofern das Kabel verriegelt war, kann eine automatisierte Entriegelung erfolgen.

3.4. Preise für das Ad-Hoc-Laden via ladeapp

Der Kunde entrichtet je Ladevorgang eine Startgebühr sowie ein verbrauchsabhängiges Entgelt (kWh). Die Preise können der App oder der Zahlungsfunktion via Web entnommen werden.

4. Pflichten des Kunden/Nutzung der Ladesäulen

4.1. Der Kunde wird die Ladesäulen der SWTE, der Kooperationspartner und der externen Roamingpartner mit der erforderlichen Sorgfalt nutzen, insbesondere die Lade- und

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Tecklenburger Land mit den Produkten E-Ladekarte und ladeapp

Abgabevorrichtung sorgfältig bedienen. Entsprechende Standorte der Stromladestationen kann der Kunde unter www.ladenetz.de einsehen. Der Kunde ist verpflichtet, Bedienungshinweise der SWTE sowie die an den Ladesäulen angebrachten Nutzungshinweise als auch die Vorgaben des PKW-Herstellers zu beachten.

4.2. An den E-Ladesäulen dürfen ausschließlich für den Personentransport geeignete Elektrofahrzeuge geladen werden. Der Anschluss anderer elektrischer Verbraucher ist untersagt.

4.3. Der Kunde ist verpflichtet, die E-Ladesäulen ausschließlich mit dafür vorgesehenen Fahrzeugen und Steckertypen zu verwenden. Des Weiteren hat der Kunde den ordnungsgemäßen sowie unversehrten Zustand des mitgeführten und für die Beladungsleistung zugelassenen Ladekabels zu gewährleisten. Der Kunde hat sicher zu stellen, dass im Wechselrichter seines Ladegerätes kein gleichspannungsbehafteter Fehlstrom auftritt. Andernfalls ist nur eine einphasige Beladung zulässig (230 V). Alle vom Kunden mitgeführten Hilfsmittel zur Beladung müssen den geltenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

4.4. Vor der Inbetriebnahme der E-Ladesäule ist diese auf äußerliche Unversehrtheit zu überprüfen. Schäden an der E-Ladesäule oder Fehlermeldungen sind der SWTE unverzüglich zu melden (über Störmeldenummer: 0800/2002-110). Eine Nutzung der Ladeinfrastruktur darf in solch einem Fall weder begonnen noch fortgesetzt werden.

4.5. Das Parken auf den zur Verfügung stehenden Parkflächen ist dem Kunden nur während des Ladevorgangs gestattet. Unberechtigt parkende Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen gemäß der an den Parkflächen ausgewiesenen Beschilderung.

4.6. Der Ladevorgang wird durch Autorisierung des Kunden freigegeben und endet entweder durch einen Abmeldevorgang oder das Ziehen des Steckers. Eine Manipulation der E-Ladesäule ist strengstens untersagt.

4.7. Der freizuschaltende Ladepunkt der ausgewählten E-Ladesäule wird anhand der EVSE-ID (d.h. der eindeutigen Ladepunktkennung) identifiziert und aktiviert.

5. Bereitstellung von Energie/Haftung

5.1. Die SWTE liefert den Strom an die ausgewählte E-Ladesäule, nachdem der Kunde das Elektrofahrzeug ordnungsgemäß mit der Ladesäule verbunden hat. An den Stromladesäulen der SWTE kann ausschließlich der angebotene Strom bezogen werden.

5.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist die SWTE von der Leistungspflicht befreit.

5.3. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV). Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die SWTE dem Kunden auf Anfrage mit.

5.4. Im Übrigen ist die Haftung der SWTE sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden

ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

5.5. Die SWTE haften nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass die E-Ladesäule entgegen der Bedienungsanleitung oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt wird.

6. Roaming

6.1. Der Kunde erhält die unverbindliche Möglichkeit, auch die Ladeinfrastruktur der Kooperationspartner und der externen Roamingpartner im ladenetz.de-Verbund zu den jeweils geltenden Konditionen dieser Partner zu nutzen. Durch die Nutzung entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Kosten. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Kooperations- oder Roamingpartners besteht nicht. Die SWTE ist berechtigt, die Roamingmöglichkeit jederzeit zu beenden.

6.2. Das Laden an Ladeinfrastruktur von Kooperations- oder Roamingpartnern erfolgt immer zu den Nutzungsbedingungen der jeweiligen Partner. Für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Kooperations- und Roamingpartner sind die jeweiligen Bedienungsanleitungen zu befolgen.

6.3. Eine Liste der jeweils aktuellen Roamingmöglichkeiten erhält der Kunde unter www.ladenetz.de.

6.4. Der Kunde hat im Regelfall die Ladevorgänge an den E-Ladesäulen der SWTE vorzunehmen. Die Roamingfunktion soll vom Kunden nur ergänzend zum Angebot der SWTE genutzt werden. Die SWTE behalten sich vor, die Roamingfunktionalität der E-Ladekarte zu deaktivieren, wenn der Kunde in zwei aufeinanderfolgenden Monaten bei Kooperations- und/oder Roamingpartnern mehr als die Hälfte aller seiner Ladevorgänge vornimmt. Störungen oder Defekte an Ladeinfrastrukturen von Kooperations- oder Roamingpartnern hat der Kunde ebenfalls dem jeweiligen Partner unverzüglich zu melden.

7. Änderungen dieser AGB

7.1. Die SWTE kann die Regelungen dieser AGB neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen.

7.2. Die SWTE wird Änderungen mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung der Ladeinfrastruktur der Stadtwerke Tecklenburger Land mit den Produkten E-Ladekarte und ladeapp

SWTE wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens in der textlichen Mitteilung besonders hinweisen.

7.3. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen, wenn die SWTE die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird die SWTE den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 2.5.1. bleibt unberührt.

8. Datenschutzrechtlicher Hinweis, Widerspruchsrecht des Kunden

8.1. Die SWTE erheben, verarbeiten und benutzen personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Maßgabe der anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz.

8.2. Sofern erforderlich, geben wir personenbezogene Daten an Unternehmen in unserem Konzern oder externe Dienstleister im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung weiter (z. B. für Abrechnungen). Ist dies gesetzlich zulässig oder haben Sie eingewilligt, übermitteln wir Ihre Daten auch an Dritte (z. B. für die Abwicklung von Kreditkartenzahlungen).

8.3. Im Übrigen verwenden wir Ihre Daten ohne eine von Ihnen gesondert erklärte, ausdrückliche Einwilligung nur für unsere eigenen geschäftlichen Interessen und zur Beratung bzw. Betreuung unserer Kunden zur bedarfsgerechten Gestaltung unserer Produkte und für Werbung per Post. Telefonische Werbung erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden.

8.4. Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber der SWTE widersprechen. Dazu genügt eine formlose Mitteilung ohne Angabe von Gründen unter: Stadtwerke Tecklenburger Land GmbH & Co. KG, Kundenzentrum Energie, Kanalstraße 2, 49477 Ibbenbüren oder Mail: info@sw-te.de.

9. Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher)

9.1. Gültig ab 01.02.2017: Die SWTE (Unternehmen) erklärt sich bereit, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) zu diesem Vertrag über die Nutzung der Ladeinfrastruktur der SWTE (Verbraucherbeschwerde) innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten.

Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Tecklenburger Land GmbH & Co. KG, Kundenzentrum Energie, Kanalstraße 2, 49477 Ibbenbüren, Telefon 05451.54199-80, Fax: 05451.54199-99, Mail: info@sw-te.de.

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an das Unternehmen gerichtet hat oder die Bearbeitungsfrist abgelaufen ist. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle sind derzeit: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8 / 77694 Kehl am Rhein / Tel: 07851-7957840 / Fax: 07851-7957941 / E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de / www.verbraucher-schlichter.de.

9.2 Verbraucher können über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung und Informationen über Verbraucherbeschwerden zu Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen erhalten. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die SWTE derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.

10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen davon unberührt. Die SWTE und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke in der Vereinbarung.